

Nutzungsordnung

der Bibliothek des Bundesinstituts für Risikobewertung

I. Nutzungsberechtigung

1. Nutzungsberechtigt sind alle aktiven Mitarbeiter/innen des BfR im Rahmen des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses mit dem BfR sowie Doktorandinnen / Doktoranden, Hospitantinnen / Hospitanten und Praktikantinnen / Praktikanten im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses.
2. Für die interessierte Öffentlichkeit steht der Präsenzbestand der Bibliothek vor Ort zur Benutzung zur Verfügung.
3. Die Fertigung von Kopien ist nur den aktiven Mitarbeitern/innen des BfR gestattet sowie den Doktorandinnen / Doktoranden, Hospitantinnen / Hospitanten und Praktikantinnen / Praktikanten.

II. Aufgaben der Bibliothek

1. Die Bibliothek des BfR ist für den Aufbau, das Erschließen und Bereitstellen des für die Erfüllung der Institutsaufgaben benötigten Literaturbestandes und sonstiger Informationsquellen verantwortlich.
2. Über den deutschen oder internationalen Leihverkehr beschaffen die Bibliotheksmitarbeiter/innen Literatur, die nicht im BfR-Bestand vorhanden ist.

III. Öffnungszeiten

1. Die Bibliothek ist während der regelmäßigen Arbeitszeit geöffnet:

Montag – Freitag: 08:30 – 16.00 Uhr

2. Vorübergehend notwendige Abweichungen und kurzfristige Schließungen werden im Einvernehmen mit dem/r Präsidenten/in festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

IV. Benutzung / Ausleihe

1. Die Entleiher und Entleiherinnen haften für das entlehene Medium. Leser und Leserinnen haben sich auf Verlangen des Bibliothekspersonals vor der Buchausgabe auszuweisen. Von Benutzern und Benutzerinnen, die nicht dem BfR angehören, kann ein Pfand (Dienstausweis, o.ä.) verlangt werden.

2. Die Nutzer/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen entlehene Literatur während der Dienstzeit stets für die Mitarbeiter/innen der Bibliothek frei zugänglich ist.
3. Die als Dauerausleihen zur Verfügung gestellten Bücher und Medien bleiben Eigentum des BfR und können im Bedarfsfall von den Mitarbeitern/innen der Bibliothek zurückgefordert werden, um sie vorübergehend an Dritte auszuleihen.
4. Zeitungen und Zeitschriften aus dem Präsenzbestand der Bibliothek sind nicht ausleihbar. Diese sollen jederzeit allen Mitarbeitern/innen zur Verfügung stehen.
5. Jede/r Mitarbeiter/in kopiert seine/ihre Artikel selbst. Davon ausgenommen sind derzeit die Mitarbeiter/innen auf dem Gelände Alt – Marienfelde und der Gebäude Dahlem.
6. Bücher aus dem Präsenzbestand werden vier Wochen ausgeliehen. Die Ausleihfristen können ggf. verlängert werden. Vormerkungen sind möglich.
7. Bei Büchern, die aus dem Bestand anderer Bibliotheken vermittelt werden, richten sich Leihfrist und sonstige Beschränkungen der Benutzung nach den Bestimmungen der verleihenden Bibliothek. Hierauf sind die Benutzer und Benutzerinnen im Einzelfall hinzuweisen. Mahngebühren fremder Bibliotheken werden von dem Leser oder der Leserin getragen.
8. Die Nutzer und Nutzerinnen haben Bücher und sonstige Medien schonend zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. An- und Ausstreichen, Hineinschreiben, Korrigieren, Durchpausen, Umknicken von Seiten usw. ist zu unterlassen und gilt als Beschädigung.
9. Die Nutzung der Arbeitsplatzcomputer (APC) unterliegt den geltenden IT-Bestimmungen des BfR, d.h. die APCs dienen ausschließlich Arbeiten in Zusammenhang mit dem Bibliotheksbestand und fachbezogenen Literaturrecherchen.
10. Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
11. Mäntel, Jacken und Taschen sind vor Benutzung der Bibliothek in die im Eingangsbereich der Bibliothek vorhandenen Schließfächer einzuschließen.
Das BfR übernimmt keine Haftung für das persönliche Eigentum der Bibliotheksbenutzer/innen.

V. Schadenersatz

1. Der/die Benutzer/in haftet sowohl für die Beschädigung als auch für den Verlust der ihm/ihr ausgeliehenen Bücher und anderen Medien bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
2. Die Beschaffung eines Ersatzexemplars erfolgt unbeschadet der Rückgabeverpflichtung. Dabei werden die Kosten der Wieder- oder Ersatzbeschaffung oder Kosten in Höhe des festgestellten Wertes berechnet. Wird ein als verloren gemeldetes Werk nachträglich zurückgegeben, so haben die Benutzerin oder der Benutzer Anspruch auf Übergabe eines inzwischen beschafften Ersatzexemplars, wenn sie die Kosten entrichtet haben. Eine Rückerstattung des geleisteten Wertersatzes erfolgt nicht.

3. Für die Beitreibung der Kosten gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 27.04.1953 in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Beachtung von Urheberrechten

Die Beachtung bestehender Urheberrechte obliegt den Benutzern und Benutzerinnen. Eine eventuelle Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen und daraus resultierende Schadensersatzansprüche haben sie selbst zu vertreten.

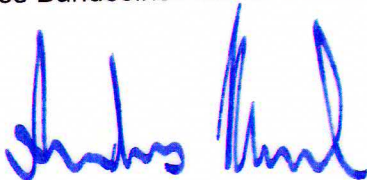
VII. Beendigung

1. Mit dem Ausscheiden eines/r Institutsangehörigen endet sein/ihr Anspruch auf das Entleihen von Büchern aus dem BfR – Präsenzbestand und auf kostenpflichtige Dienstleistungen durch die Bibliothek. Zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienst des BfR müssen alle bei der Bibliothek entliehenen Medien an diese zurückgegeben sein. Die Dokumentation dieser Verpflichtung erfolgt mittels des entsprechenden Laufzettels.
2. Ungeachtet des Ausscheidens aus dem BfR sind die aus dem Benutzungsverhältnis herrührenden Verpflichtungen zu erfüllen.

VIII. Inkrafttreten

Die Nutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2007 in Kraft.

Der Präsident
des Bundesinstituts für Risikobewertung



Professor Dr. Dr. Andreas Hensel